



Meldepflichten nach der Vergabestatistikverordnung - erste Erfahrungen

ORR Simon Brecher
24. September 2021



Rechtliche Rahmenbedingungen (1)

- **Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)** ist seit 1. Oktober 2020 in Kraft
- Pflichten zur Übermittlung von Daten an das **Statistische Bundesamt** gem. VergStatVO (Meldepflichten) bestehen für Vergabeverfahren, für die der Zuschlag ab 1. Oktober 2020 erfolgt ist
- Meldepflichten betreffen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB (vgl. § 1 Abs. 1 VergStatVO)
- Datenübermittlung innerhalb von **60 Tagen** nach Zuschlagserteilung (vgl. § 1 Abs. 2 VergStatVO)



Rechtliche Rahmenbedingungen (2)

- für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts **ab Auftragswert von 25.000 Euro** ohne USt eingeschränkte Meldepflichten (vgl. § 2 Abs. 2, § 3 VergStatVO)
- für Vergaben ab Erreichen des **EU-Schwellenwerts** deutlich umfangreichere Meldepflichten (vgl. § 2 Abs. 1, § 3 VergStatVO)
- zu übermittelnde Daten ergeben sich aus § 3 VergStatVO in Verbindung mit den **Anlagen 1 bis 8** zur VergStatVO
- freiwillige Meldung für Vergaben mit Auftragswert unterhalb von 25.000 Euro ohne USt



Umsetzung der Datenübermittlung (1)

- Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt:
 - Auftraggeber bestimmt **Berichtsstelle**, die für ihn oder auch für andere Auftraggeber die Datenübermittlung übernimmt
 - Funktion der Berichtsstelle kann beispielsweise durch die Vergabestelle übernommen werden
 - Berichtsstelle muss sich einmalig registrieren (www.vergabestatistik.org/registrierung)



Umsetzung der Datenübermittlung (2)

- Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt:
 - gem. § 1 Abs. 3 VergStatVO hat Datenübermittlung **elektronisch** zu erfolgen
 - hierfür sind die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten **sicheren elektronischen Verfahren** zu nutzen
 - Datenübermittlung entweder **automatisiert** per Datenschnittstelle aus einem IT-System bzw. Fachverfahren (sog. CORE-Dateneingang) oder **manuell** über ein Online-Formular (IDEV)



Praxistipps (1)

- Staatlichen und kommunalen Auftraggebern sowie Fördermittelempfängern in Bayern steht **kostenlos** die Nutzung von **www.bayvebe.bayern.de** zur Verfügung:
 - insb. für Vergabebekanntmachungen gem. § 30 UVgO bzw. gem. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
 - bayvebe.bayern.de enthält auch eine Funktion zur Datenübermittlung gem. VergStatVO für Vergaben **unterhalb** des EU-Schwellenwerts



Praxistipps (2)

- Zur Erfüllung der Meldepflichten sind ggf. Informationen durch die Bewerber und Bieter erforderlich (z. B. für Anzahl der Angebote von KMU) → im Vergabeverfahren abfragen
- **Anlage 9** zur VergStatVO erläutert Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Anlagen 1 bis 8
 - Unterscheidung von umweltbezogenen, sozialen und innovativen Kriterien
 - Darstellung von konkreten Praxisbeispielen



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!